

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-10-00/Th

05.10.2022

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Oktober 2022 ist die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft getreten, mit dem 7. April 2023 tritt sie außer Kraft. Sie wurde am 28. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht, s. [Anlage](#).

Sie deckt sich hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches mit der am 25. Mai 2022 außer Kraft getretenen Vorgängerverordnung. Änderungen ergeben sich jedoch bei den Regelungen zum betrieblichen Hygienekonzept, das auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollen die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen geprüft werden, insbesondere also die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen, das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen, die Verminderung von betriebsbedingten Kontakten, das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen sowie die Möglichkeit zu kostenlose Corona-Tests einzuräumen. Schwer nachvollziehbar ist die in § 2 Abs. 3 unter bestimmten Umständen vorgesehene Pflicht, medizinische Gesichtsmasken bereitzustellen, die von den Beschäftigten auch getragen werden müssen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 Metern, bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen nicht ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Elke Thurmann

Anlage